

TEIL 7.2

Klasse!^{noz}

Klassen 7 bis 12

Politik



NEUE OSNABRÜCKER ZEITUNG · MELLER KREISBLATT · WITTLAGER KREISBLATT · BRAMSCHER NACHRICHTEN
BERSENBRÜCKER KREISBLATT · LINGENER TAGESPOST · MEPPENER TAGESPOST · EMS-ZEITUNG

7.2 Politik

Einleitung

Ein Ziel des Projekts ist es, die Jugendlichen durch spezifische inhaltliche Fragen zur Nutzung einer Tageszeitung aufzufordern. Gerade für den Unterricht im Fach Politik bietet eine Zeitung eine Fülle von aktuellen Informationen. Besonders attraktiv wird die Zeitung für die Politikvermittlung dadurch, dass ihre Stärke mehr in der Hintergrund- als in der Erstberichterstattung liegt. Die Entschlüsselung bzw. Erschließung eines Artikels erfordert jedoch größere Lern- und Bildungsvoraussetzungen als z.B. das Fernsehen. Für die Lehrenden ergibt sich daraus die Konsequenz, der jeweiligen Unterrichtssituation entsprechend, entweder durch didaktische Reduktion oder durch die Vermittlung weiterer Informationen den Jugendlichen den Zugang zu einer Berichterstattung zu erleichtern.

Zeitungsartikel lassen sich sowohl methodisch als auch inhaltlich sinnvoll in den Politikunterricht einbinden. Für das Fach Politik in der Kursphase gilt das um so mehr, da für den zu behandelnden Zeitabschnitt (1917-heute) die entsprechenden zeitgenössischen Zeitungen gut dokumentiert sind.

Vorbemerkung

Aus den großen Themenbereichen Migrationen und Herrschaft und Demokratie sind je zwei Unterthemen zu wählen. Dabei soll jeweils eins mehr historisch und eins mehr gegenwartsbezogen ausgerichtet sein. In Abbildung 1 sind tabellarisch einige Punkte angeführt, über die eine Tageszeitung regelmäßig berichtet und die sich mit den Themen der Bereiche Migration sowie Herrschaft und Demokratie verknüpfen lassen: Im Gegensatz zum Politikunterricht der E-Phase ist der Politikunterricht der Kursphase meist chronologisch gegliedert. Dies gilt insbesondere für die Kurshalbjahre 1-3 („Demokratie und Diktatur in Deutschland 1917-1945“ bis „Deutschland in Europa“). Da für den entsprechenden Zeitraum (1917-heute) zeitgenössische Zeitungen verfügbar sind, sollten Artikel vor allem als Quellen und weniger als Einstieg bzw. Aktualitätsbezug genutzt werden. Die erworbenen Fähigkeiten zur Quellen- und Materialkritik lassen sich so angemessen erweitern. Medienkompetenz wird als eine wichtige Voraussetzung für die Quellenkritik gesehen. Auch wenn während

	Nahost	Balkan	Wahlen/Wahlkampf	Asyl	Dritte Welt
Juden: Palästina - Diaspora - Israel	x			x	
Völkerwanderung				x	x
Reconquista oder Conquista? *	x	x			
Auswanderung - Einwanderung - Vertreibung im 19./20. Jh.	x	x		x	x
Aktuelle Migrationen				x	x
Attische Demokratie			x		
Römische Republik			x		
Englischer Parlamentarismus im 17. Jh.			x		
Volkvertretungen in Revolutionen der Neuzeit			x		
Elemente und Formen plebiszitärer und repräsentativer Demokratie im 20. Jh.			x		

Abbildung 1

der Kursphase aus zeitlichen Gründen keine Kernzeit zur Medienkompetenz durchgeführt werden kann, so sei doch an dieser Stelle auf die entsprechenden Materialien zur Medienkompetenz verwiesen, da sie auch partiell genutzt werden können. Der Schwerpunkt Entwicklungsländer/Schwellenländer soll an konkreten Fallbeispielen behandelt werden. Auch hier lässt sich die Tagespresse als Unterrichtsmaterial einsetzen. Allerdings ist zu beachten, dass Entwicklungsländer in der Presse oft nur am Rande erwähnt werden. Zudem verfälschen Nachrichtenfaktoren wie Konfliktgehalt und Negativismus die tatsächlichen Umstände. Es ist auch ein Stück Medienkompetenz (das den Schülern zu vermitteln ist) zu erkennen, dass über friedliches Alltagsleben in Entwicklungs- und Schwellenländern in der Regel wenig berichtet wird.

Literatur

- ▶ Sarcinelli, Ulrich (Hrsg.): Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft, Beiträge zur politischen Kommunikationskultur, Bonn 1998, (Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 352).
- ▶ Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handbuch zur politischen Bildung, Bonn 1999 (Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 358).

UNTERRICHTSVORSCHLAG 1

ARBEITSBOGEN 7.2.1 + 2

Der römische Senat und der Landtag

Vorbemerkung

Beim Thema Herrschaft und Demokratie steht die Römische Republik als stärker historisch geprägtes Anschauungsbeispiel zur Wahl. Hat der Lehrende bzw. der Kurs sich dafür entschieden, kommt er nicht umhin, die rechtliche und gesellschaftliche Verfassung der Republik zu beleuchten.

Ziele

Senat und Magistrat, Schwächen und Stärken des Systems der Römischen Republik sollen nicht isoliert betrachtet, sondern mit dem heutigen Landtag und aktuellen Wahlen verglichen werden. Die Schüler lernen die Unterschiede zwischen antiken und gegenwärtigen Verhältnissen kennen und sehen trotz der großen Differenzen einen Zusammenhang zwischen heutiger Demokratie und antiker Republik.

Unterrichtsverlauf

Die kurze Unterrichtseinheit „Der römische Senat und der Landtag“ sollte nicht am Beginn der Beschäftigung mit dem Thema „Römische Republik“ stehen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, das Ende des Königreichs und den Beginn der Republik sowie das Verhältnis zwischen Plebejern und Patriziern bereits behandelt zu haben. Der Kompromiss, künftig drei höchste Staatsbeamte mit Machtbefugnis (imperium) zu wählen, sollte den Schülern genauso bekannt sein wie der Umstand, dass der eine der drei consules plebejischer Herkunft sein sollte.

1. Stunde:

Cursus honorum – die „Ochsentour“

Gegenstand dieser Stunde ist die feste Ämterlaufbahn (cursus honorum) der Römischen Republik. Sie könnte an einem biografischen Beispiel (z. B. Caesar) dargestellt und besprochen werden. Ebenfalls erwähnt werden sollte der Umstand, dass Mitglieder neuer aufsteigender Familien (homines novi) – wie Cicero – höchste politische Ämter bekleiden konnten. In der zweiten Phase der Stunde stellen die Schüler dar, was sie über die heutigen Karrieren von Politikern wissen. Dies sollte mit Unterstützung von Zeitungsartikeln geschehen. Abschließend könnte der cursus honorum eines Caesars mit der „Ochsentour“ eines heutigen Politikers verglichen werden.

2. Stunde: Der Senat

„Aufgabe des Senats ist es, mit seinem Rat den Staat zu fördern; Amtspflicht (officium) des Magistrats ist es, dem Willen des Senats engagiert und gewissenhaft nachzukommen; Aufgabe des Volkes ist es, die besten Maßnahmen und die geeignetsten Männer durch seine Abstimmung auszuwählen und zu bestätigen.“

Ausgehend von diesem Cicero-Zitat wird die Stellung und die Zusammensetzung des Senats in der Römischen Republik besprochen. Die Schüler erkennen, dass der antike Senat de jure nur Ratschläge erteilen sollte, de facto sein senatus consultum aber den Charakter einer Weisung hatte.

Durch die Lektüre von Zeitungsartikeln wird der gravierende Unterschied zum antiken Rom deutlich, denn die Senatoren im antiken Rom wurden auf Lebenszeit berufen.

3. Stunde: Harmonie von Monarchie, Aristokratie und Demokratie

Zum Abschluss der Unterrichtseinheit bewerten die Schüler das demokratische Element des antiken Herrschaftsgefüges und stellen dar, warum es nicht unserem heutigen Demokratieempfinden entspricht. Ein weiterer Diskussionspunkt kann die antike Passivität der Massen sein und die Frage, ob und inwieweit das Volk sich heute aktiver am politischen Geschehen beteiligt und damit politischen Einfluss ausübt. Für dieses Thema eignet sich die Karikatur von Peter Leger aus „Thema im Unterricht: Parteien, Bürger und Wahlen“.

UNTERRICHTSVORSCHLAG 2

ARBEITSBOGEN 7.2.3

Die Bedeutung der Gleichschaltung für die Errichtung des totalitären Regimes der Nationalsozialisten unter besonderer Berücksichtigung der Presse (Geschichtsunterricht 9. Klasse bzw. 12. Klasse)

Vorbemerkung

Der Themenkomplex „Demokratie und Diktatur in Deutschland 1917-1945“ nimmt eine bedeutende Rolle im Unterricht der 12. Jahrgangsstufe ein. Dabei soll der Nationalsozialismus unter Herausarbeitung grundlegender rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aspekte behandelt werden. Lerninhalte sollen dabei unter anderem Aufstieg und Struktur der NSDAP, der Übergang zur Diktatur und der Aufbau eines totalitären Gefolgschaftsstaats und dessen Herrschaftstechniken sein. Denkbar ist diese Unterrichtseinheit auch für den Geschichtsunterricht der Jahrgangsstufe 9.

Ziele

Die Schüler sollen den Aufbau und die Funktionsweise des Herrschaftssystems der Nationalsozialisten verstehen lernen. Dabei steht vor allem das Mittel der Gleichschaltung als Maßnahme, um alle Bereiche des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu kontrollieren und zu lenken, im Vordergrund.

Die Schüler sollen den Begriff der „Machtergreifung“, die Notverordnungen „zum Schutz des deutschen Volkes“ und „zum Schutz von Volk und Staat“ und das so genannte Ermächtigungsgesetz zueinander in Beziehung setzen und anhand dessen die Entwicklung zur Diktatur nachweisen können.

Am Beispiel der Presse sollen die Schüler die systematische Gleichschaltungspolitik der Nationalsozialisten erkennen, die in allen Bereichen zu einer Ausschaltung von Andersdenkenden führte.

Mit Hilfe des Vergleichs nationalsozialistischer Gesetzestexte mit heutigen Pressebestimmungen sollen die Schüler sachbezogen über die Pressefreiheit diskutieren können, auch unter Berücksichtigung aktueller Herrschafts- und Staatsformen und deren Umgang mit der Pressefreiheit.

Sachinformation

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg am 30. Januar 1933, der so genannten Machtergreifung, beginnt der systematische Aufbau eines totalitären Gefolgschaftsstaats, des „Führerstaates“. Wesentliches Merkmal dieser Staatsform war die Ausrichtung aller Lebensbereiche auf die nationalsozialistische Ideologie, die totale Erfassung der Menschen. Alle Bereiche des Lebens wurden mit verschiedenen Gesetzen unter den Einfluss der Partei gebracht. Es erfolgte die Gleichschaltung der Länder und Gemeinden, der gesellschaftlichen Organisationen (Parteien, Gewerkschaften) sowie die Gleichschaltung des geistigen und kulturellen Lebens (Schulen, Universitäten, Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen). Auch der Rundfunk und die Presse wurden durch die Nationalsozialisten vollständig vereinnahmt.

Die Kontrolle der Presse war für das Regime besonders wichtig, da Zeitungen und Zeitschriften als wichtigstes Instrument zur Massenbeeinflussung bzw. Erziehung der Deutschen im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie galten. Sie konnten auch zur Manipulation der öffentlichen Meinung hinsichtlich des Deutschlandbildes im Ausland benutzt werden.

So wurden nach der Machtergreifung gleich die ersten rechtlichen Schritte zur Presselenkung eingeleitet. Am 4. Februar 1933 trat die „Notverordnung zum Schutz des deutschen Volkes“ in Kraft, die Einschränkungen der Presse- und Versammlungsfreiheit enthielt und eine Handhabe für die Verfolgung politischer Gegner bot. Durch diese Verordnung konnte die Linkspresse, also hauptsächlich Parteiblätter der KPD und SPD, verboten werden. Die „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ (die sogenannte Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933 setzte Grundrechte wie die Freiheit der Person, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses außer Kraft.

Der letzte Schritt Hitlers zur Machtergreifung war das so genannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat“. Mit dem Ermächtigungsgesetz konnten von nun ab Gesetze allein von der Reichsregierung beschlossen werden und durften zudem auch von der Verfassung abweichen. Damit vereinigte Hitler als Diktator die Exekutive und Legislative in seiner Hand.

Die Gleichschaltung der Presse fand durch das am 13. März 1933 gegründete Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der ab 22. September 1933 angeschlossenen Reichskulturkammer mit ihren sieben Abteilungen statt. Dies waren die Reichskammer der Bildenden Künste, die Reichsmusik-, die Reichstheater-, Reichsschrifttums-, Reichspresse-, Reichsrundfunk- und Reichsfilmkammer.

Die Reichspressekammer war unter anderem für die Vorzensur und die lückenlose personelle Überwachung der Journalisten zuständig. Die Reichspressekammer hatte zudem zu gewährleisten, dass die Zeitungsverleger „den an sie von Partei und Staat zu stellenden Voraussetzungen als Gestalter nationalsozialistischer Gesinnungspresse genügen“. Die Journalisten mussten in der Reichspressekammer bzw. Reichsrundfunkkammer Mitglied sein. Über das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, das jüdische und politisch unliebsame Personen vom Beamtentum ausschloss, wurde der Beruf des Journalisten nur bestimmten Personen zugänglich.

Das am 4. Oktober 1933 beschlossene und 1934 in Kraft getretene „Schriftleitergesetz“ ist schließlich das wichtigste Instrument zur Gleichschaltung der Presse. Durch dieses Gesetz wurde noch differenzierter festgelegt, wer den Beruf des Schriftleiters (Redakteurs) ergreifen durfte und welche Aufgaben er zu erfüllen hatte. Die persönlichen und politischen Voraussetzungen umfassten zum Beispiel die arische Abstammung, einen arischen Ehepartner und die Verpflichtung auf eine den Ansprüchen des Regimes gemäße Berichterstattung. Bei Berufsvergehen konnten die Schriftleiter auf Lebenszeit aus

der Berufsliste gestrichen werden.

Zudem trat an die Stelle des Verlegers der Staat, d.h. der Journalist musste sich nun nicht mehr dem Verleger gegenüber verantworten, sondern gegenüber dem Staat. Nach dem Erlass des Schriftleitergesetzes verloren ca. 1 300 deutsche Journalisten ihre Berufszulassung, ca. 2 000 flohen ins Exil. Um noch stärker auf die Berichterstattung der übrig gebliebenen Schriftleiter Einfluss auszuüben, wurden tägliche Pressekonferenzen der Reichsregierung abgehalten. Auf diesen Veranstaltungen ergingen an die Presse (und auch an den Rundfunk) bis ins Detail gehende Weisungen und Verbote bezüglich der Berichterstattung. Es gab genaue Sprachregelungen darüber, in welcher Tendenz Ereignisse herausgestellt und in welchem Umfang sie behandelt werden sollten. Dazu gehörten sogar Vorschriften über die Größe der Überschriften und die Platzierung bestimmter Beiträge. An der täglichen Pressekonferenz durften nur ausgewählte Journalisten und Regierungsvertreter teilnehmen. Die dort entgegengenommenen Weisungen wurden anschließend per Fernschreiber an die Gaupressestellen und von dort an die einzelnen Redaktionen weitergegeben.

Ab 1940 kamen zu den täglichen Pressekonferenzen die sogenannten Tages- und Wochenparolen hinzu. Diese Parolen gaben detaillierte Anweisungen für die Berichterstattung in allen Lebensbereichen. Mit ihrer Einführung waren alle Erklärungen aus anderen Ministerien nichtig, solange diese nicht in die Tagesparolen aufgenommen worden waren.

Ein weiteres Mittel der inhaltlichen Beeinflussung der Presse war die Fusionierung des Wolff-schen Telegrafienbüros und der Telegrafien-Union zum Deutschen Nachrichtenbüro 1933. Diese offiziell privatwirtschaftlich organisierte Nachrichtenagentur befand sich von Beginn an im Besitz des Staats und war der Pressestelle der Regierung unterstellt.

Die lückenlose Kontrolle der deutschen Presse versuchten die Nationalsozialisten auch durch Inbesitznahme der Presseverlage zu erreichen. Dies geschah in mehreren Enteignungswellen, welche meist von Max Amann geleitet wurden. In der ersten Welle, nach den Notverordnungen von 1933, waren schon die linksgerichteten Zeitungsverlage enteignet und in den Besitz der NSDAP gebracht worden. 1935 folgten die so genannten Amann-Anordnungen, die Grundlage zur Inbesitznahme der bürgerlichen Verlage waren. Unter dem vorgeschobenen Motiv der Pressekonzentration gab es drei Anordnungen:

- ▶ „Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungswesens“. Mit dieser Anordnung wurden alle Verlage verboten, die in der Form von KG, GmbH und AG betrieben wurden.
- ▶ „Anordnung zur Beseitigung der Skandalpresse“. Diese Anordnung betraf hauptsächlich die Boulevardblätter jüdischer Verleger.
- ▶ „Anordnung zur Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse“

Zeitschriften mit einer „den örtlichen Gegebenheiten“ nach zu geringen Auflagenhöhe mussten geschlossen werden. Im Großen und Ganzen dienten die Amann-Anordnungen dazu, die bürgerliche Konkurrenz zu den sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr schwachen NSDAP-Gauzeitungen auszuschalten. Da die Enteignungen unauffällig vonstatten gehen sollten, gründete der Reichstreuhänder Max Winkler im Auftrag Amanns eine Reihe scheinbar neutraler Holdings- und Finanzierungsgesellschaften, welche die enteigneten Verlage aufkauften. Letztendlich war es aber immer der Franz-Eher-Verlag, der hinter diesen Übernahmen stand. Weitere Schließungswellen folgten während des Krieges unter dem Vorwand der Kriegsmittelerfordernisse. Ein anderes wirtschaftliches Lenkungsmittel war die Papierkontingentierung und die damit verbundene Beschränkung des Umfangs aller deutschen Zeitungen 1944

auf vier, 1945 auf zwei Seiten.

Didaktische Hinweise

Die Unterrichtseinheit zur Gleichschaltung der Presse ist sehr textorientiert. Es erscheint dennoch sinnvoll, die Schüler mit den Originaltexten arbeiten zu lassen, da sie sich hier differenziert mit den Formulierungen auseinandersetzen können. Die Schüler sollen durch das Vergleichen der von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetze mit heutigen Texten zu Pressefreiheit und Pressekodex zu eigenen Überlegungen und einer Diskussion angeregt werden. Die Schüler können in Kleingruppen die Texte bearbeiten und analysieren, um sie danach im Klassenplenum zu präsentieren. Um einen aktuellen Bezug herzustellen, kann der Lehrer den Schülern die Aufgabe stellen nachzuforschen, in welchen Staaten die Pressefreiheit eingeschränkt ist. Ausgangspunkt für eine Diskussion kann auch das folgende Zitat von Adolf Hitler sein: „Der Begriff der Pressefreiheit ist die gefährlichste Gefahr für jeden Staat.“

Literatur und Internetseiten

- ▶ Frei, Norbert; Schmitz, Johannes: Journalismus im Dritten Reich, Verlag C. H. Beck, 3. Aufl., München 1999.
- ▶ Informationen zur politischen Bildung: Nationalismus I. Heft 251, 2000.
- ▶ Informationen zur politischen Bildung: Nationalismus II. Heft 266, 2000.
- ▶ von Münch, Ingo (Hrsg.): Gesetze des NS-Staates, UTB, 3. Aufl. 1994.
- ▶ Pürer, Heinz; Raabe, Johannes: Medien in Deutschland. Bd. 1: Presse, Konstanz 1996.

INFORMATIONSBLATT 1:

Auszug aus der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 (Versammlungs- und Presseverordnung):

Abschnitt II: Druckschriften

§ 7

- (1) **Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.**
- (2) **Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.**

§ 9

- (1) **Periodische Druckschriften können verboten werden,**
1. wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird;
 2. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechts gültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;
 3. wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird oder wenn in ihnen Gewalttätigkeiten, nachdem sie begangen worden sind, verherrlicht werden;
 4. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angereizt wird;
 5. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
 6. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
 7. wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden;

8. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten. Diese Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird, in diesem Falle darf die Dauer des Verbots bei Tageszeitungen sechs Monate, in anderen Fällen ein Jahr nicht überschreiten.

INFORMATIONSBLATT 2:

Auszug aus der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (Reichstagbrandverordnung):

Aufgrund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1 Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

INFORMATIONSBLATT 3:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 („Ermächtigungsgesetz“):

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erlässt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

INFORMATIONSBLATT 4:

Auszug aus dem „Schriftleitergesetz“ vom 4. Oktober 1933:

Erster Abschnitt

§1 Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhaltes der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§5 Schriftleiter kann nur sein, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nicht-arischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.

Dritter Abschnitt

Ausübung des Schriftleiterberufs

§14 Schriftleiter sind in Sonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten,

1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt,
4. was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

INFORMATIONSBLATT 5:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5, Absatz 1, vom 23. Mai 1949

Pressefreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Unterrichtsvorschlag 3

ARBEITSBOGEN 7.2.4

Internationale Beziehungen (Klasse 12)

Vorbemerkung

Innerhalb des Themas Konfrontation und Kooperation in Deutschland, Europa und der Welt nach 1945 kann der Lerninhalt Internationale Krisen mit den Schwerpunkten Nahost- und Golfkonflikt, Rolle und Funktionen der Vereinten Nationen, Krisentypologie im Vordergrund stehen. Hier lässt sich eine Untersuchung der europäisch-amerikanischen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg einflechten, aber auch eine Betrachtung von früheren Unstimmigkeiten zwischen den USA und der „Alten Welt“ im Rahmen von internationalen Interventionen in Krisengebieten und Unterstützungsmaßnahmen durch die Verbündeten der NATO. Gerade die Aktualität des Themas und die Vielfalt des Materials, das in den Tageszeitungen zu finden ist, bieten sich für eine Analyse an. (Alternativ könnten hier auch die chinesisch-deutschen Beziehungen vor dem Hintergrund des Tibet-Konflikts behandelt werden.)

Unterrichtsverlauf

Da ein weitgehend selbstständiges Arbeiten in der Sekundarstufe II angestrebt wird, kann der Kurs in Gruppen aufgeteilt werden, die jeweils die Entwicklung der europäisch-amerikanischen Beziehungen vor, während und nach dem Irakkrieg anhand von Berichten und mit Hilfe von Onlinearchiven untersuchen. Dabei sollte der Lehrer darauf achten, den Gruppen eine zeitliche und thematische Einschränkung zu geben. So könnte sich z.B. die eine Gruppe auf die Zeit zwischen den ersten konkreten Kriegsdrohungen der USA gegen den Irak und dem Ausbruch des Irakkriegs beschränken.

Eine zweite Gruppe beschäftigt sich mit den Entwicklungen während der offiziellen Kriegshandlungen und die dritte Gruppe mit der Phase zwischen dem Kriegsende und der aktuellen Situation.